

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Bardowick (Entwässerungsabgabensatzung) vom 17.12.2002

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines	§ 1
II. Kanalbaubeitrag	§§ 2 – 9
III. Kanalbenutzungsgebühr	§§ 10 – 16
IV. Kostenerstattungen	§ 17
V. Gemeinsame Vorschriften	§§ 18 - 20

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Entwässerung der Samtgemeinde Bardowick
(Entwässerungsabgabensatzung)**

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 1,2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 5. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Samtgemeindegebiet.
- (2) Sie erhebt nach dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbaubeiträge) und
 - b) Benutzungsgebühren für deren Inanspruchnahme (Kanalbenutzungsgebühren).

Abschnitt II

Kanalbaubeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Straßenkanal bis einschließlich Revisionschacht).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes;
bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstückes, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt;

sofern die Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich im Einzelfall unklar ist, jedoch höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der NBauO Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), oder § 4 Abs. 2 a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG (Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz bei Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Samtgemeindegebiet beträgt 13,75 €/m² der nach § 4 ermittelten Fläche.
- (2) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Samtgemeindegebiet entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Kanalisation vor dem Grundstück, frühestens jedoch nach Fertigstellung der Anschlußleitung einschließlich des Kontrollschachtes für das Grundstück.
- (2) Erfolgt der Anschluß des Grundstückes über eine Druckrohrleitung, entsteht die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 bereits mit der Herstellung der betriebsfertigen Kanalisation vor dem Grundstück
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß des Grundstückes.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Kanalbenutzungsgebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, daß sie 100 v.H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 11

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde Bardowick unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde Bardowick für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen.
Sie sind durch fest eingebaute Wassermesser mit Absperrarmaturen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Erhebungszeitraumes (zu veranlagendes Kalenderjahr) bei der Samtgemeinde einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht dem Kanalnetz zugeführt wurden, kann nur durch besondere, fest eingebaute Wassermesser, die von der Samtgemeinde abgenommen sind, geführt werden; die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen und mit Absperrarmaturen versehen sein. Ausreichend ist auch, wenn der Zählerstand des anerkannten Wasserzählers für absetzbare Wassermengen auf der Ablesekarte eingetragen und diese termingerecht dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch übersandt wird. Die Abnahme der Wassermesser ist bei der Samtgemeinde Bardowick zu beantragen. Die Kosten der Abnahme hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch.

§ 12

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser im Samtgemeindegebiet = 2,35 €.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 2 Buchst. a)), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Auftrag der Samtgemeinde vom Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch durch Bescheid unter Zugrundelegung der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt; liegen diese zu Beginn des Erhebungszeitraumes noch nicht vor, wird die Abwassermenge des davorliegenden Erhebungszeitraumes angesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss des Erhebungszeitraumes durch Bescheid des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch. Die Endabrechnung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

- (4) Die Samtgemeinde hat dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, Am Schützenplatz 13, 21218 Seevetal, die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr sowie das Inkasso für die Samtgemeinde Bardowick. Die Fälligkeit der Gebühr und der Ablesezeitraum richten sich nach den Vorschriften über die Erhebung des Wassergeldes. Die Zuständigkeiten für das Vollstreckungs – und Widerspruchsverfahren bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV

§ 17

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Bardowick vom 12.05.1980 i.d.F. der 12. Änderung vom 12.12.2000 außer Kraft.

§ 4 (Beitragsmaßstab) tritt rückwirkend zum 01.01.1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Bardowick vom 12.05.1980 i.d.F. der 12. Änderung vom 12.12.2000 außer Kraft.

§ 5 (Beitragssatz) tritt rückwirkend zum 02.01.1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Bardowick vom 12.05.1980 i.d.F. der 12. Änderung vom 12.12.2000 außer Kraft.

Bardowick, 17.12.2002

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 17.12.2002
Amtsblatt LK Lüneburg 01/2003

1. Änderung vom 14.12.2004 (§ 12)
Amtsblatt LK Lüneburg 18/2004

2. Änderung vom 24.02.2005 (§ 20)
Amtsblatt LK Lüneburg 02/2005

3. Änderung vom 08.03.2005 (§ 5 (1))
Amtsblatt LK Lüneburg 05/2005

4. Änderung vom 09.12.2014, § 11 (4), § 11 (5), § 12; §16 (1)
Amtsblatt LK Lüneburg, 13a/2014, 23.12.2014

5. Änderung vom 07.07.2020 (§ 11 (5))
Amtsblatt LK Lüneburg v. 13.08.2020, 08/2020